



**Gemeindeamt Pians**  
Bez. Landeck – Tirol  
6551 Pians  
Tel. 05442 62010 Fax 62010 – 15  
E-Mail: [gemeinde@pians.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@pians.tirol.gv.at)  
[www.pians.tirol.gv.at](http://www.pians.tirol.gv.at)

# Kundmachung

## Verordnungen Gemeinde Pians

---

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.01.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,81 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,32 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.01.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,27 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,06 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

### § 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
  - a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr
    - 1 Person € 69,05
    - Jede weitere Person € 17.-
  - b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.) Bemessungsgrundlage: pro Person € 22,30

c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung:

in Privatzimmern	€ 0,22
in Beherbergungsbetrieben	€ 0,22
in Ferienwohnungen	€ 0,28
und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze pro Sitzplatz	€ 1,27

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigter € 30,80

2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt: Im Holsystem je kg € 0,77

Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,38

b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt	nach Personen und Jahr
1 – 3 Personen	€ 46,74
ab 4 Personen	€ 59,48

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

120 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 10,-
240 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 19,99
1100 l Biomüllbehälter Asche	€ 91,64

c) **Sperrmüllgebühr:** je kg € 0,38

d) **Baurestmassengebühr:** je kg € 0,16

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 60.-

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 30.-

**Artikel V**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

## 1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 15,94
Doppelgrab	Euro 31,87
Urnengrab	Euro 15,94
Urnenerdgrab	EUR 15,94
Urnenstele	EUR 15,94

## Erwerb Grabstätte:

Einzelgrab	Euro 531,12
Urnengrab	Euro 212,45

## Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmal möglich):

Euro 116,84

## 2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlichen anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro 531,12
Urnengrab	Euro 212,45
Urnenstele	Euro 53,11

## 3. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 21,25

## 4. Exhumierung nach § 5

Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt EUR 833,14

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

**Harald Bonelli**



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 12.12.2019

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere\\_Amtssignatur](http://www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur)

Angeschlagen am:	18.12.19
Abgenommen am:	8.1.20